

Stadtverwaltung Jena
Stadtentwicklung
Fachbereich Bauen und Umwelt
Frau Günther
Am Anger 26

07743 Jena

23.09.08

Unser Zeichen 08/198

**Verlegung von Trinkwasserleitungen in Verbindung mit der Erneuerung der Brücke
über der Leutra
Querung der Leutra
Verbandsbeteiligung nach § 45 Abs.1 Nr.9 ThürNatG**

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.08.08

Sehr geehrter Frau Günther,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und das Zuschicken der Unterlagen.

**1. Bemerkungen zum Text des „Landschaftspflegerischer Begleitplan
Leutraquerung –Jena“ vom 18.08.08**

Die Notwendigkeit der Erneuerung der Trinkwasserleitung wird plausibel dargestellt. Der Flächenverbrauch umfasst 99 m². Die dauerhafte Neuversiegelung wird mit 10 m² angegeben und zwar im Zusammenhang mit der Erweiterung der Brückenzufahrten (siehe Abschnitt 1, letzter Absatz). Später im Text unter 3.3.1 wird dargestellt, dass durch die Erweiterung der Brücke und die anzuschließenden Straßenabschnitte eine zusätzliche Flächenversiegelung von 307 m² notwendig wird.

Die Gliederung des Abschnitts 2 „Standortbeschreibung“ ist nicht fortlaufend. Der Textzusammenhang ist allerdings plausibel, so dass die Nummerierung evtl. nur auf das Ineinanderkopieren von Textbausteinen zurückzuführen ist und nicht darauf, dass der NABU das Gutachten nur auszugsweise erhielt.

Der Abschnitt 3, einschließlich des Unterabschnittes 3.1, ist im Vergleich mit dem punktuellen Ausmaß des Eingriffs wenig zur Bewertung geeignet. Eine Flächenversiegelung von 10 m² und 307 m² kann hier keine quantifizierbaren Aussagen zur Verringerung der Grundwasserneubildung erbringen. GEOFEM liefert brauchbare Schätzwerte für Grundwasserneubildungsraten für Flächen in der Größenordnung von Quadratkilometern. Erst im Unterabschnitt 3.2 wird der Eingriffsbereich direkt betrachtet, wobei eine Erfassung der Biotoptypen vorgenommen worden ist, aber keine Artenerfassung bei Tieren und Pflanzen. Die 10 zur Fällung vorgesehenen Bäume werden in ihrer Art benannt. Es gibt keine Ausführungen dazu, ob Horst- oder Höhlenbäume betroffen sind.

Wir wünschen, dass vor Beginn der Maßnahme noch ein Ortstermin mit Ihrem Fachdienst und den Bauherren stattfindet, um evtl. Höhlenbäume zu schützen. Ist das Fällen von Höhlenbäumen erforderlich, sind in der Nachbarschaft in geeigneter Weise entsprechende Nisthilfen anzubringen.

Wie oben bereits erwähnt, wird unter 3.3.1 dargestellt, dass die Erweiterung der Brücke und die anschließende Straßenabschnitte eine zusätzliche Flächenversiegelung von 307 m² mit sich bringt. Wir finden diese zusätzliche Flächenversiegelung von 307 m² nicht in der Tabelle im Abschnitt 4, Eingriffsumfang, sind aber der Meinung, dass diese darin aufgenommen werden muss.

2. Eingriffsumfang und Kompensationsmaßnahmen

Die Maßnahme 2 sollte in Abstimmung mit dem Gruppe Naturschutz des Fachdienstes geändert werden. Der NABU sieht die Pflanzung von 4 großkronigen Bäumen „an den zukünftigen Widerlagern der Brücke“ als ungeeignet an. Vielmehr sollte die Brücke durch Pflanzung von einheimischen, beerentragenden Sträuchern gestalterisch in die Bachaue eingebunden werden. Es macht keinen Sinn, dass die Baumwurzeln erneut die Widerlager der Brücke beeinträchtigen. Nach dem Fällen der 10 Bäume werden die benachbarten Bäume in der dicht bestockten Bachaue eine größere Krone ausbilden. Erst nach Beendigung der Arbeiten soll beurteilt werden, ob evtl. ein oder mehrere Bäume gepflanzt werden sollten. Gegebenenfalls könnten in größere Vegetationslücken, die durch den Trinkwasserleitungsbau entstanden sind, auch Sträucher gepflanzt werden, um die Bachaue zu begrenzen. Zur weiteren Kompensation vor Ort wird vorgeschlagen, unter der neuen Brücke Nisthilfen für die Wasseramsel anzubringen. Falls fachlicher Rat dazu benötigt wird, kann der NABU, Fachgruppe Ornithologie, Hilfe geben.

3. Überprüfung des Flächenäquivalenzverhältnisses

In der Kompensationsbilanz wird ein positiver Wert erreicht, allerdings ohne Einbeziehung der zusätzlichen 307 m² Flächenversiegelung. Zur Überprüfung der Flächenbilanz benötigt der NABU eine Terminverlängerung von 4 Wochen. Es wäre aber auch die Möglichkeit, in einem erläuternden Gespräch mit den Mitarbeitern des Fachdienstes diese Überprüfung vorzunehmen, da die vorgesehenen Maßnahmen insgesamt immer noch ausreichend erscheinen.

4. Zusätzliche Forderungen des NABU

Wir bitten um einen qualitätsgerechten Baumschutz für die benachbarten Bäume am Bachufer und zusätzlich für die Linden an der nördlichen schmalen Zufahrtsstraße zur Brücke.

Die Fällungen der Bäume und nach Möglichkeit auch die Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel vorzunehmen.

Im Abschnitt 1 des Landschaftspflegerischer Begleitplanes Leutraquerung (LPB) wird ausgeführt, dass „sowohl der Ausbau des Cospedaer Grundes als auch die Querung der Leutra“ als Eingriff zu werten ist. Wir haben keine Beteiligung am Verfahren Cospedaer Grund erhalten. Wann ist diese Maßnahme erfolgt? Wir bitten um entsprechende Information.

Mit freundlichen Grüßen